Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/21 12Os146/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1988

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

Ein nachgemachter Schlüssel muß weder widerrechtlich erlangt noch zum Zweck eines schon geplanten Diebstahls nachgemacht worden sein. Entscheidend ist, daß die Nachmachung ohne Wissen und Willen des Berechtigten erfolgt und von diesem auch nicht später "legalisiert" worden ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 146/87
  Entscheidungstext OGH 21.01.1988 12 Os 146/87
  Veröff: SSt 59/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0093651

Dokumentnummer

JJR_19880121_OGH0002_0120OS00146_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at